

## **Antrag**

**des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

**Vertrag gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung in der im Jahr 2019 novellierten Fassung (Durchführungsvertrag 2019)**

**Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß § 6 Absatz 3 des ERP-Verwaltungsgesetzes**

*Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 30. Oktober 2019*

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beantragt die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 1 § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung zu dem von der Bundesregierung am 30. Oktober 2019 beschlossenen Entwurf eines Vertrages gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung in der im Jahr 2019 novellierten Fassung (Durchführungsvertrag 2019).

Aufgrund des § 6 Absatz 3 des ERP-Verwaltungsgesetzes muss der Deutsche Bundestag dieser Vertragsanpassung zustimmen.

Im Anschluss daran soll der Vertrag zwischen dem ERP-Sondervermögen und der KfW geschlossen werden.

**Vertrag**  
**gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes**  
**zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung**  
in der im Jahr 2019 novellierten Fassung  
(Durchführungsvertrag 2019)

zwischen

dem ERP-Sondervermögen (nachstehend „ERP-SV“ genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (nachstehend „BMWi“ genannt),

und

der KfW

**Präambel**

Mit Erlass des ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetzes vom 26.06.2007 wurde die aus dem ERP-SV finanzierte Wirtschaftsförderung neu geordnet.

Das ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz bestimmt, dass das ERP-SV Eigenkapital in Höhe von 4,65 Mrd. Euro in Form einer Kapitalrücklage (nachstehend „ERP-Förderrücklage“ oder „ERP-Förderrücklage I“ genannt) in die KfW einbringt und weitere Teile des ERP-SV in Höhe von 3,25 Mrd. Euro der KfW als befristetes Nachrangdarlehen (nachstehend „ERP-Nachrangdarlehen“ genannt) gewährt werden können. Das eingebrachte Kapital ist unter Beachtung der Zweckbestimmung der ERP-Wirtschaftsförderung und des KfW-Gesetzes für Zwecke der Wirtschaftsförderung einzusetzen. Einzelheiten der Kapitalüberlassung, der Verwendung der Erträge und der Durchführung der ERP-Wirtschaftsförderung regelt der Vertrag zwischen ERP-SV und KfW gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (nachstehend „Durchführungsvertrag“ genannt).

Mit dem „Einbringungsvertrag ERP-Förderrücklage II“ vom 19./27.12.2012 wurde die ERP-Förderrücklage II in Höhe von 0,25 Mrd. Euro in Form einer Bareinlage in das Eigenkapital der KfW eingebracht. Mit dem „Einbringungsvertrag ERP-Förderrücklage III“ vom 17./19.12.2013 wurde durch Umwandlung des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von 1 Mrd. Euro die ERP-Förderrücklage III in das Eigenkapital der KfW eingebracht. Mit dem „Einbringungsvertrag ERP-Förderrücklage IV“ vom 01./06.02.2015 wurden durch Umwandlung des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von 1,25 Mrd. Euro die ERP-Förderrücklage IV in das Eigenkapital der KfW eingebracht und 0,6 Mrd. Euro aus dem ERP-Nachrangdarlehen an das ERP-SV zurückgezahlt. Ferner wurde in diesem Vertrag der KfW die Rückzahlung eines Teilbetrags des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von 0,1 Mrd. Euro erlassen und der aus diesem Erlass resultierende Ertrag der KfW in Höhe von 0,1 Mrd. Euro einer gesonderten Gewinnrücklage (ERP-Gewinnrücklage IV) zugeführt. Mit dem „Erlassvertrag ERP-Nachrangdarlehen 2016“ wurde der KfW die Rückzahlung eines weiteren Teilbetrags des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von 0,1 Mrd. Euro erlassen. Der aus diesem Erlass resultierende Ertrag der KfW in Höhe von 0,1 Mrd. Euro wurde der ERP-Gewinnrücklage IV zugeführt. Auf Grundlage des „Änderungsvertrages ERP-Gewinnrücklage IV“ vom 22./25.09.2017 wurden der ERP-Gewinnrücklage IV Mittel in Höhe von insgesamt 0,2 Mrd. Euro aus der ERP-Gewinnrücklage I zugeführt sowie das noch verbliebene ERP-Nachrangdarlehen dem ERP-SV zurückgezahlt, womit das ERP-Nachrangdarlehen erloschen war. Die Erträge der genannten in das Eigenkapital der KfW eingebrachten ERP-Förderrücklagen sowie die Gewinnrücklagen und die hierauf entfallenen Erträge stehen für die Durchführung der ERP-Wirtschaftsförderung zur Verfügung.

Mit dem „Anpassungsvertrag ERP-Förderrücklage“ vom 26.04.2017 haben ERP-SV und KfW den Durchführungsvertrag in Bezug auf die Verfügbarkeit der ERP-Förderrücklage zum Ausgleich etwaiger Verluste der KfW und die Vergütung der ERP-Förderrücklage angepasst, um weiterhin die aufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit der ERP-Förderrücklage als hartes Kernkapital sicher zu stellen.

Zwischen ERP-SV und KfW bestand Einigkeit, gemeinsam konstruktiv daran zu arbeiten, das ERP-Förderpotenzial optimal auszunutzen und die im Bericht des Bundesrechnungshofs vom 13. September 2016 angemerkte Unterauslastung des ERP-Förderpotenzials in der KfW zu reduzieren. Hierzu sollte das Engagement im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung intensiviert werden. Zu diesem Zweck wurde unter anderem die KfW Capital GmbH & Co. KG (nachstehend „KfW Capital“ genannt) gegründet. In diesem Zusammenhang haben sich ERP-SV und KfW darauf verständigt, künftig das ERP-Förderpotenzial teilweise für einen kapitalorientierten Förderansatz zu nutzen. Dafür soll das ERP-Beteiligungsportfolio der KfW Capital durch eine im Eigenkapital der KfW zu bildende ERP-Risikodeckungsmasse in Form einer Gewinnrücklage abgedeckt werden.

Im Zusammenhang mit der Intensivierung des Engagements im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung sowie der Nutzung des ERP-Förderpotenzials für einen kapitalorientierten Förderansatz streben ERP-SV und KfW auch an, die Struktur der ERP-Anteile am handelsrechtlichen Eigenkapital der KfW zu vereinfachen, ohne die wirtschaftlichen Verhältnisse bei ERP-SV und KfW zu verändern oder die aufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit der Anteile des ERP-SV am handelsrechtlichen Eigenkapital der KfW als hartes Kernkapital zu beeinträchtigen. Für diese Vereinfachung sollen die bestehenden ERP-Förderrücklagen und die für Förderung zur Verfügung stehenden ERP-Gewinnrücklagen so zusammengefasst werden, dass zukünftig eine ERP-Förderrücklage, eine ERP-Gewinnrücklage und die oben genannte ERP-Risikodeckungsmasse bestehen. Im Zuge der Zusammenfassung soll mittels vorbereitender Maßnahmen zusätzliche Transparenz in dem Sinne hergestellt werden, dass die zusammengefasste ERP-Förderrücklage alle Eigenkapitalanteile des ERP-SV umfasst, die ausschließlich dazu dienen, für die ERP-Wirtschaftsförderung einsetzbare Erträge zu generieren, während die neue ERP-Gewinnrücklage alle Eigenkapitalanteile umfasst, die im Rahmen der ERP-Wirtschaftsförderung auch verbraucht werden können.

Dies vorausgeschickt schließen das ERP-SV und die KfW insbesondere in Abänderung des Durchführungsvertrages folgenden Vertrag:

## § 1 Anteile des ERP-SV am handelsrechtlichen Eigenkapital der KfW

Das ERP-SV hält folgende Anteile am handelsrechtlichen Eigenkapital der KfW:

- a) die Beteiligung des ERP-SV an der KfW nach § 1 Absatz 4 KfW-Gesetz,
- b) die Rücklage aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-Rücklage I) sowie die Rücklage aus der Verschmelzung der DtA auf die KfW (DtA-Rücklage),
- c) die ERP-Förderrücklage aus der Neustrukturierung der ERP-Förderung zum 01.07.2007 (ERP-Förderrücklage I),
- d) die Rücklage aus der Einbringung einer Bareinlage zur Refinanzierung des ERP-Startfonds 2011 vom 31.12.2012 (ERP-Förderrücklage II),
- e) die Rücklagen aus der Umwandlung eines der KfW gewährten Nachrangdarlehens des ERP-Sondervermögens vom 31.12.2013 bzw. vom 01.01.2015 (ERP-Förderrücklagen III und IV),
- f) die Anteile an der Gewinnrücklage der KfW einschließlich der Anteile an der gesetzlichen Rücklage nach § 10 Absatz 2 KfW-Gesetz sowie der Sonderrücklage nach § 10 Absatz 3 KfW-Gesetz, die sich in die Sonderrücklage I und II unterteilt. Die Sonderrücklage II umfasst die Gewinnrücklage aus der Vorabdotierung der ERP-Förderrücklage I nach § 4 Absatz 6 des Durchführungsvertrages (ERP-Gewinnrücklage I), die Gewinnrücklagen aus der Vorabdotierung der ERP-Förderrücklage II (ERP-Gewinnrücklage II) und der DtA-Rücklage (ERP-DtA-Gewinnrücklage), die Gewinnrücklage aus der Dotierung der ERP-Rücklage I (ERP-Gewinnrücklage III), die aus den Erlassen der Rückzahlung von Teilbeträgen des Nachrangdarlehens sowie Zuführungen aus der ERP-Gewinnrücklage I gebildete Gewinnrücklage (ERP-Gewinnrücklage IV) sowie die sonstige Sonderrücklage II.

## § 2 Änderungen zum Stichtag

- (1) Mit rechtlicher und wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag 31.12.2019
  - a) werden die vorbereitenden Maßnahmen zur Zusammenfassung der ERP-Förder- und -Gewinnrücklagen wirksam (§ 3),
  - b) werden die ERP-Förderrücklagen I, III und IV zur ERP-Förderrücklage zusammengefasst (§ 4),
  - c) werden die ERP-Gewinnrücklagen I, II und IV zur ERP-Gewinnrücklage I zusammengefasst (§ 5),
  - d) wird die ERP-Risikodeckungsmasse geschaffen (§ 6),
  - e) wird die Verfügbarkeit von ERP-Förderrücklage, ERP-Gewinnrücklage I und ERP-Risikodeckungsmasse zum Ausgleich etwaiger Verluste der KfW bestimmt (§ 7),
  - f) werden die ERP-Förderrücklage, die ERP-Gewinnrücklage I und die ERP-Risikodeckungsmasse einheitlich vergütet (§ 8),
  - g) werden die Mechanismen zur jährlichen Anpassung der Bestände der ERP-Risikodeckungsmasse und der ERP-Gewinnrücklage I und die Ausgleichsmechanismen für die ERP-Gewinnrücklage I wirksam (§ 9) und
  - h) werden weitere Bestimmungen des Durchführungsvertrages aktualisiert und im Hinblick auf die vorstehenden Änderungen angepasst.

### § 3 Vorbereitende Maßnahmen

- (1) Die ERP-Förderrücklage II mit einem Bestand von 250 Mio. Euro geht in der DtA-Rücklage auf. Die DtA-Rücklage wird umbenannt in sonstige Kapitalrücklage. Deren Vergütung steht nicht für die Finanzierung der ERP-Wirtschaftsförderung nach § 10 zur Verfügung.
- (2) Zum Ausgleich wird ein Betrag von 250 Mio. Euro aus der ERP-DtA-Gewinnrücklage, der bislang nicht für ERP-Wirtschaftsförderung zur Verfügung stand, in die ERP-Gewinnrücklage II umgebucht, die für Finanzierung der ERP-Wirtschaftsförderung zur Verfügung steht. Die danach verbleibende ERP-DtA-Gewinnrücklage geht in der sonstigen Sonderrücklage II auf.

### § 4 Zusammenfassung der ERP-Förderrücklagen

- (1) Die ERP-Förderrücklagen I, III und IV werden zu der ERP-Förderrücklage zusammengefasst.
- (2) Die KfW wird die ERP-Förderrücklage gesondert unter ihren Kapitalrücklagen ausweisen.

### § 5 Zusammenfassung von ERP-Gewinnrücklagen in die ERP-Gewinnrücklage I

- (1) Die bestehenden ERP-Gewinnrücklagen I, II und IV werden zu der ERP-Gewinnrücklage I zusammengefasst.
- (2) Die KfW wird die ERP-Gewinnrücklage I gesondert unter ihren Gewinnrücklagen ausweisen.
- (3) Als redaktionelle Folgeänderung aus Absatz 1 wird die ERP-Gewinnrücklage III in ERP-Gewinnrücklage II umbenannt.

### § 6 Schaffung einer gesonderten Gewinnrücklage als ERP-Risikodeckungsmasse

- (1) Es wird eine Risikodeckungsmasse als gesonderte Gewinnrücklage gebildet (nachstehend „ERP-Risikodeckungsmasse“ genannt).
- (2) Die ERP-Risikodeckungsmasse dient für das ERP-SV vorrangig der Abdeckung der Risiken aus dem ERP-Beteiligungsportfolio in der KfW Capital. Zu diesem Zweck wird angestrebt, dass der Bestand der ERP-Risikodeckungsmasse dem Zusageobligo der KfW Capital aus Beteiligungen aus den ERP-Programmen abzüglich Exits und Ausfällen (nachstehend „ERP-Beteiligungs-volumen der KfW Capital“ genannt“) im Verhältnis 1:1 entspricht.
- (3) Die ERP-Risikodeckungsmasse wird initial mit Mitteln i. H. v. 850 Mio. Euro ausgestattet. Die Initialausstattung erfolgt zu Lasten der ERP-Gewinnrücklage I.
- (4) Die KfW wird die ERP-Risikodeckungsmasse gesondert unter ihren Gewinnrücklagen ausweisen.

**§ 7 Verfügbarkeit zum Ausgleich etwaiger Verluste der KfW**

Die ERP-Förderrücklage, die ERP-Gewinnrücklage I und die ERP-Risikodeckungsmasse stehen wie die übrigen Eigenkapitalbestandteile der KfW zum Ausgleich etwaiger Verluste der KfW zur Verfügung.

**§ 8 Vergütung der ERP-Förderrücklage, der ERP-Gewinnrücklage I und der ERP-Risikodeckungsmasse**

- (1) Als Vergütung der ERP-Förderrücklage, der ERP-Gewinnrücklage I und der ERP-Risikodeckungsmasse werden dem ERP-SV Teile aus dem handelsrechtlichen Jahresergebnis der KfW zugerechnet. Die Vergütungszurechnung erfolgt bei der jährlichen Verteilung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses im Rahmen einer KfW-internen Nebenrechnung zum handelsrechtlichen Eigenkapital; die nachfolgenden Regelungen des § 8 beziehen sich ausschließlich auf die Nebenrechnung zum Eigenkapital.
- (2) Die Vergütung der ERP-Förderrücklage, der ERP-Gewinnrücklage I und der ERP-Risikodeckungsmasse bestimmt sich im Einzelnen wie folgt:
  - a) Bei der jährlichen Verteilung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses werden der ERP-Förderrücklage die Förderlasten und -erträge (§ 10 Absatz 2) sowie ein nach § 10 Absatz 3 im Wirtschaftsplan des Jahres, auf das sich die Vergütung bezieht, angesetzter Förderzuschuss im Rahmen einer Vorabdotierung vor der Dotierung der übrigen Eigenkapitalbestandteile der KfW zugeordnet.
  - b) ERP-Förderrücklage, ERP-Gewinnrücklage I und ERP-Risikodeckungsmasse nehmen an der Verteilung des nach der Vorabdotierung nach Buchstabe a) verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW im Verhältnis ihrer Höhe zur Höhe aller an der Verteilung teilhabenden Eigenkapitalbestandteile teil. Auf die Vergütung dieser Rücklagen wirken sich Jahresüberschüsse positiv und Jahresfehlbeträge negativ aus.
- (3) Die Vergütung der ERP-Förderrücklage, der ERP-Gewinnrücklage I und der ERP-Risikodeckungsmasse nach Absatz 1 wird der ERP-Gewinnrücklage I zugeführt. Ein Anspruch auf Auszahlung entsteht nicht.

**§ 9 Jährliche Anpassungen der Bestände der ERP-Risikodeckungsmasse und der ERP-Gewinnrücklage I**

- (1) Im Anschluss an die Vergütung nach § 8 wird der Bestand der ERP-Risikodeckungsmasse jährlich wie folgt an die Höhe des ERP-Beteiligungsvolumens der KfW Capital angepasst:
  - a) Übersteigt die Höhe des ERP-Beteiligungsvolumens der KfW Capital den Bestand der ERP-Risikodeckungsmasse, so wird der Differenzbetrag der ERP-Gewinnrücklage I entnommen und der ERP-Risikodeckungsmasse zugeführt. Der nach Satz 1 zu entnehmende Betrag ist auf die Höhe eines positiven Saldos der ERP-Gewinnrücklage I begrenzt.
  - b) Übersteigt der Bestand der ERP-Risikodeckungsmasse das ERP-Beteiligungsvolumen der KfW Capital, so wird der Differenzbetrag der ERP-Risikodeckungsmasse entnommen und der ERP-Gewinnrücklage I zugeführt. Eine Anpassung der ERP-Risikodeckungsmasse nach Satz 1 ist frühestens nach Durchführung einer Anpassung nach Buchstabe a) vorzunehmen.

- (2) Weist die ERP-Gewinnrücklage I nach der Vergütung nach § 8 und der Anpassung der Höhe der ERP-Risikodeckungsmasse nach Absatz 1 einen negativen Saldo aus, ist dieser zu Lasten der ERP-Risikodeckungsmasse auszugleichen. Ein Ausgleich nach Satz 1 ist auf die Höhe eines positiven Saldos der ERP-Risikodeckungsmasse begrenzt.
- (3) Verbleibt nach dem Ausgleich nach Absatz 2 ein negativer Saldo der ERP-Gewinnrücklage I, wird der Betrag im Folgejahr nach § 10 Absatz 5 gedeckt.

## § 10 Finanzierung der ERP-Wirtschaftsförderung in der KfW

- (1) Für die ERP-Wirtschaftsförderung in der KfW stehen die jährliche nach § 8 auf die ERP-Förderrücklage, die ERP-Gewinnrücklage I und die ERP-Risikodeckungsmasse entfallende Vergütung, ein positiver Saldo der ERP-Gewinnrücklage I, die ERP-Risikodeckungsmasse, ein Guthaben auf dem ERP-Konto bei der KfW sowie Erträge aus Vermögensgegenständen des ERP-SV außerhalb der KfW zur Verfügung.
- (2) Aus den in Absatz 1 genannten Beträgen sind die jährlichen in der KfW und ihren Tochtergesellschaften, insbesondere der KfW Capital, anfallenden Kosten der ERP-Wirtschaftsförderung (Förderlasten und -erträge) zu decken. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die kalkulatorische Verbilligung von Förderkrediten, die kalkulatorischen Vorfinanzierungskosten und Wiederanlagekosten, die Bearbeitungsmarge bzw. sonstige vereinbarte Vergütungen und Lasten sowie die aus der ERP-Wirtschaftsförderung nach bestehenden oder noch zu treffenden Vereinbarungen zu tragenden Ausfälle nach Verrechnung mit Erträgen bzw. Rückflüssen.
- (3) Für die ERP-Wirtschaftsförderung in der KfW werden zunächst die Vergütung der ERP-Förderrücklage, der ERP-Gewinnrücklage I und der ERP-Risikodeckungsmasse jeweils nach § 8 sowie die ERP-Gewinnrücklage I und – nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 – die ERP-Risikodeckungsmasse verwendet. Zusätzlich kann das ERP-SV einen Förderzuschuss leisten. Zur Leistung dieses Förderzuschusses setzt das ERP-SV das Guthaben auf dem ERP-Konto und die Erträge aus Vermögensgegenständen des ERP-SV außerhalb der KfW ein.
- (4) Die einzusetzenden Mittel werden jährlich im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans (§ 11) festgelegt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die tatsächlichen Förderlasten und -erträge den zur Deckung tatsächlich zur Verfügung stehenden Einnahmen gegenüber zu stellen. Der sich hieraus ergebende Saldo ist nach § 8 Absatz 3 der ERP-Gewinnrücklage I zuzuführen. Ergibt sich daraus ein negativer Saldo der ERP-Gewinnrücklage I, der nicht durch die ERP-Risikodeckungsmasse nach § 9 Absatz 2 ausgeglichen werden kann, ist der Teil des negativen Saldos, der nicht infolge der Zuweisung von anteiligen negativen Jahresergebnissen der KfW entstanden ist, spätestens bei der Aufstellung des übernächsten ERP-Wirtschaftsplans vorrangig auszugleichen, soweit der negative Saldo nicht durch einen weiteren Förderzuschuss des ERP-SV nach Absatz 3 ausgeglichen wird.
- (6) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Vergütung der ERP-Förderrücklage einschließlich der ERP-Gewinnrücklage I und der ERP-Risikodeckungsmasse und deren Vergütung sowie die Erträge des ERP-SV aus Vermögensgegenständen innerhalb und außerhalb der KfW ausreichen, um den Substanzerhalt des Sondervermögens und die ERP-Wirtschaftsförderung in vollem Umfang sicher zu stellen. Falls diese Ziele mit den vereinbarten Regelungen nicht erreicht werden sollten, werden die Vertragsparteien nach Lösungen suchen und bei Bedarf den Vertrag entsprechend anpassen.

**§ 11 ERP-Wirtschaftsplan, Durchführung der ERP-Wirtschaftsförderung**

- (1) Die grundlegenden Förderelemente der ERP-Wirtschaftsförderung werden durch das jährliche ERP-Wirtschaftsplangesetz festgelegt. Das BMWi bereitet jährlich unter Beteiligung der KfW ein Grundlagenpapier für den Teilentwurf des Wirtschaftsplans vor, der die von der KfW und ihren Tochtergesellschaften durchgeführten ERP-Programme umfasst. Darin sind die vorgesehenen Fördermaßnahmen, die Programmansätze, die Belastungen und Risiken hieraus sowie die zur Deckung einzusetzenden Mittel zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage und im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen legt das BMWi dem Bundeskabinett jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplangesetzes zur Einbringung durch die Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren vor.
- (2) Auf der Grundlage des ERP-Wirtschaftsplangesetzes legen das BMWi und die KfW Einzelheiten zur Umsetzung des Teils des Wirtschaftsplans, der die von der KfW und ihren Tochtergesellschaften durchgeführten ERP-Programme umfasst, und zur Ausgestaltung dieser Förderprogramme fest. In diesem Rahmen werden auch die kalkulatorischen Verbilligungen in den Förderprogrammen und/oder andere Förderelemente unter Beachtung der insgesamt für Förderung und Substanzerhalt verfügbaren Mittel und in Abstimmung mit den übrigen Förderprogrammen der KfW für den Mittelstand festgelegt. Die KfW führt die ERP-Wirtschaftsförderung entsprechend den Vorgaben des ERP-Wirtschaftsplangesetzes einschließlich von Konkretisierungen durch das BMWi sowie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch.
- (3) Für nach Inkrafttreten dieses Vertrages neu festgelegte Fördermaßnahmen werden die Vertragsparteien einvernehmlich angemessene Bearbeitungsmargen bzw. Vergütungen festlegen. Die KfW wird dabei keine Eigenkapitalkosten in Ansatz bringen, soweit das einzusetzende Unterlegungskapital durch das eingebrachte haftende Eigenkapital abgedeckt ist.
- (4) Die KfW wird die für die Programme benötigten Refinanzierungsmittel zu den für die KfW-Eigenprogramme geltenden kalkulatorischen Einstandskonditionen zur Verfügung stellen. Für die Kalkulation der Verbilligung und die Steuerung der Programmbedingungen wird das Verfahren bei den KfW-Eigenprogrammen analog angewendet.

**§ 12 Bericht über Mittelaufkommen und -verwendung**

- (1) Die KfW erteilt dem ERP-SV auf Anforderung alle benötigten Auskünfte über die Entwicklung der ERP-Wirtschaftsförderung unter Einschluss der ERP-Förderrücklage, der ERP-Gewinnrücklage I sowie der ERP-Risikodeckungsmasse. Am Ende eines Geschäftsjahres berichtet die KfW dem ERP-SV schriftlich. Darüber hinaus berichtet die KfW vierteljährlich über die angefallenen Förderlasten und -erträge im Sinne dieses Vertrages. Der jährliche Bericht ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Kosten für diese Prüfung werden von der KfW getragen.
- (2) Die KfW wird das überlassene Kapital nicht für die Eigenkapitalausstattung von im Wettbewerbsgeschäft stehender Tochterunternehmen oder für andere Wettbewerbs-Beteiligungen nutzen.

**§ 13 Vertragsänderungen**

- (1) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sich als nicht umsetzbar erweisen, werden die Vertragsparteien in kooperativem Geiste Ersatzlösungen finden, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entsprechen.
  
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 14 Wirksamkeit des Vertrages**

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

..... 2019, Berlin  
Datum

.....  
ERP-SV / BMWi

..... 2019, Frankfurt  
Datum

.....  
KfW

## Eckpunkte des Vertrags gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung

Der Deutsche Bundestag hat am 30. März 2017 auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) (Bundestagsdrucksache 18/10825) und auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (Bundestagsdrucksache 18/11779) Eckpunkte zur substantiellen Intensivierung des KfW-Engagements im Bereich Wagniskapital und Beteiligungsfinanzierung der KfW beschlossen.

Die endgültige Umsetzung dieses Bundestagsbeschlusses bedarf einer Anpassung des Vertrags gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (Durchführungsvertrag). Dieser betrifft die Kapitalkonten des ERP-Sondervermögens (ERP-SV) und regelt insbesondere Gewinnvorabverwendungen im Rahmen von Förderlastenabrechnungen. Mit dem vorliegenden Vertragsentwurf („Durchführungsvertrag 2019“) kommt die Bundesregierung der Forderung des Bundestages nach und vollendet somit den 2017 angestoßenen Prozess.

Der Bundestagsbeschluss der Eckpunkte zur substantiellen Intensivierung des KfW-Engagements im Bereich Wagniskapital und Beteiligungsfinanzierung der KfW mündete in der Gründung der KfW Capital GmbH & Co. KG (KfW Capital), eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der KfW. Die KfW Capital hat am 15. Oktober 2018 das operative Geschäft aufgenommen und damit die bestehenden Fondsbeteiligungen der KfW im Bereich inländisches Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierungsgeschäft der KfW übernommen. Dazu zählen 18 Beteiligungen aus dem „ERP-Venture Capital-Fondsinvestment“-Programm mit einem Volumen von 265 Mio. Euro, die Beteiligung an dem gemeinsam mit dem BMWi im Jahr 2016 gegründeten Co-Investitionsfonds coparion, sowie die Beteiligungen an den drei Generationen des High-Tech-Gründerfonds (HTGF). Die Gründung als organisatorisch eigenständige und wachstumsorientierte Tochtergesellschaft der KfW erhöht die Sichtbarkeit am Markt. Die KfW Capital plant, das Geschäftsvolumen bis zum Jahr 2020 sukzessive auf durchschnittlich 200 Mio. Euro p. a. zu erhöhen (Bundestagsdrucksache 18/12748). Dies erfolgt zunächst im Wesentlichen über Investments in Venture Capital- und Venture Debt-Fonds, insbesondere im Rahmen des Programms „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“. Im laufenden Jahr wird die KfW Capital in diesem Programm rd. 150 Mio. Euro in VC-Fonds investieren (2018: 124 Mio. Euro). Darüber hinaus wird auch ein qualitativer Ausbau der Beteiligungsfinanzierung der KfW Capital angestrebt. Ziel ist es, eine Produktstruktur zu entwickeln, bei der die einzelnen Finanzierungsphasen über den gesamten Unternehmenslebenszyklus ineinandergreifen (Bundestagsdrucksache 18/12748).

Im Bundestagsbeschluss wurde die Bundesregierung dazu aufgefordert, dass: *„die nach Substanzerhalt und Förderleistung zur Verfügung stehenden Erträge des ERP-Sondervermögens für den Ausbau der Beteiligungsfinanzierung der KfW genutzt werden können. Nicht zuletzt soll eine herausgehobene Einbindung des ERP-Sondervermögens als Risikoträger genutzt werden können. [...] Dies bedeutet, dass Erträge im genannten Rahmen, insbesondere aus der ERP-Förderrücklage I für ERP-Förderung, vor allem für Beteiligungsfinanzierung der KfW zur Verfügung gestellt werden sollen“* (siehe Bundestagsdrucksache 18/11779 Ziffer III Nummer 4).

Zur Verdeutlichung der Risikoübernahme des ERP-SV für die Investitionen der KfW Capital wird als neues Kapitalkonto die sog. Risikodeckungsmasse gebildet. Diese dient der Abdeckung der Risiken aus dem ERP-SV-Beteiligungsportfolio der KfW Capital. Wir streben an, die Höhe der Risikodeckungsmasse so zu bemessen, dass sie das Beteiligungsvolumen (definiert als Zusageobligo abzüglich Exits/Ausfälle) der ERP-VC-Fondsinvestments in der KfW Capital vollständig (im Verhältnis 1:1) abdeckt. Die Erstbefüllung der Risikodeckungsmasse erfolgt unabhängig vom Beteiligungsvolumen mittels Umbuchung eines Betrages in Höhe von 850 Mio. Euro aus den bestehenden Kapitalkonten des ERP-Sondervermögens in der KfW.

Neben dem gesonderten Ausweis der Risikodeckungsmasse soll der Durchführungsvertrag 2019 auch zur Vereinfachung der bestehenden Regelungen genutzt werden. Diese Vereinfachung wurde durch den Bundesrechnungshof in seiner Rolle als Bundesbeauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) im Rahmen des parlamentarischen Prozesses 2017 angeregt. Konkret heißt es in der Stellungnahme zu den Vertragsanpassungen zur Härtung der ERP-Förderrücklage I des BWV vom 5. Januar 2017:

*„Das ERP-SV verfügt über 15 verschiedene Arten von Kapitalanteilen an der KfW [...]. Für die Vergütung der Anteile und hinsichtlich der Gewinnverwendung gibt es unterschiedliche Regelungen. Der Bundesrechnungshof hatte bereits in mehreren Gesprächen mit dem BMWi die Frage aufgeworfen, ob eine ‚Gesamtneustrukturierung‘ und Zusammenfassung einzelner Kapitalanteile aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz sinnvoller seien als eine fortschreitende kleinteilige Aufsplittung in unterschiedliche Kapitalanteile.“*

Der Entwurf des Durchführungsvertrags 2019 sieht die Vereinfachung der Kapitalstruktur des ERP-SV in der KfW vor, soweit es unter Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs (HGB), des KfW-Gesetzes und der bestehenden vertraglichen Regelungen mit allen Anteilseignern der KfW möglich ist, ohne wirtschaftliche Verhältnisse zu ändern. Dies bedeutet, dass sich weder das Verhältnis von thesaurierendem zu für Förderung nutzbarem Kapital in Summe verändert, noch dass die anderen Anteilseigner der KfW (Bund und Länder) Änderungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erfahren.

Mit dem vorliegenden Vertragsentwurf kommt das BMWi der Forderung des Bundesrechnungshofes nach, indem die Anzahl der Kapitalanteile des ERP-SV in der KfW von 15 auf 11 reduziert werden. Insbesondere die für ERP-Förderung zur Verfügung stehenden Kapitalanteile konnten mit einer Zusammenfassung der vier ERP-Förderrücklagen zu einer ERP-Förderrücklage und von drei ERP-Gewinnrücklagen zu einer ERP-Gewinnrücklage deutlich reduziert werden. Mit dem Entwurf zum Durchführungsvertrag 2019 werden alle grundlegenden Regelungen zur Durchführung und Abrechnung der ERP-Wirtschaftsförderung in einem Vertragswerk dokumentiert. Eine weitere Reduktion der Anzahl an Kapitalanteilen ist bei gleichzeitiger Ausweisung der Risikodeckungsmasse und unter Berücksichtigung des HGB, des KfW-Gesetzes und der bestehenden vertraglichen Regelungen mit allen Anteilseignern der KfW nicht möglich, ohne die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen den Anteilseignern und / oder den zu thesaurierenden und den für Förderung nutzbaren Kapitalanteilen zu verändern.

Das Beratungsunternehmen PwC kommt als fachkundiger Dritter im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die im Entwurf des Durchführungsvertrags 2019 dargestellte Umstrukturierung der dem ERP-Sondervermögen zuzurechnenden Kapitalanteilen zu keinen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen der KfW und dem ERP-Sondervermögen führt. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme ergeben sich keine Veränderungen der Gesamtbestände der ERP-Mittel für Substanzerhalt und der ERP-Mittel für Förderung. Der Entwurf des Durchführungsvertrags 2019 wurde zudem der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgelegt, die keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorgehen geäußert hat.

